

Kinderschutz – was geht mich das an?



— Andrea Weik, Vorsteherin KJA

Programm

- Die Entwicklung des Kindesschutzes seit Anfang 20. Jahrhunderts (20')
- Strategie umfassender Kindesschutz im Kanton Bern: Fragen und Diskussion (40')

Pause (20')

- Datenschutz, Vertrauensschutz und Informationsaustausch (20')
- Diskussion anhand von Fällen (40')

Anfänge des Kindesschutzes

- Situation der Verding- und Heimkinder Anfang 20. Jahrhundert
- Armen- und Niederlassungsgesetz des Kantons Bern (1897)
- Kindesschutzbestimmungen im ZGB (1907)
- Anstaltskritik: Carl Albert Loosli, Sonnenbergskandal
- Missstände im Pflegekinderwesen



Das Kind rückt ins Zentrum

- Kant. Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder (1945)
- Kant. Fürsorgesetz (1961)
- Heimkampagne und 68-er Aufbruch: Kinder als Subjekte, Kindeswohl als Ausgangspunkt
- Revision des Kindesrechts im ZGB (1976)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern PAVO (1978)
- Kant. Pflegekinderverordnung (1979)



Tabubruch Kindsmisbrauch und – misshandlung, Kind als Subjekt

- Bericht des BR über Kindesmisshandlung in der Schweiz (1995)
- Projekt Umsetzung des Kindesschutzes im Kanton Bern (2001 bis 2006)
- UNO-Kinderrechtskonvention (1997 durch die Schweiz ratifiziert)
- Neue BV: Artikel 11 (1999)
- Kinder als Rechtssubjekt mit eigenen Rechten



Kinderschutz in der Kinder- und Jugendpolitik des Bundes

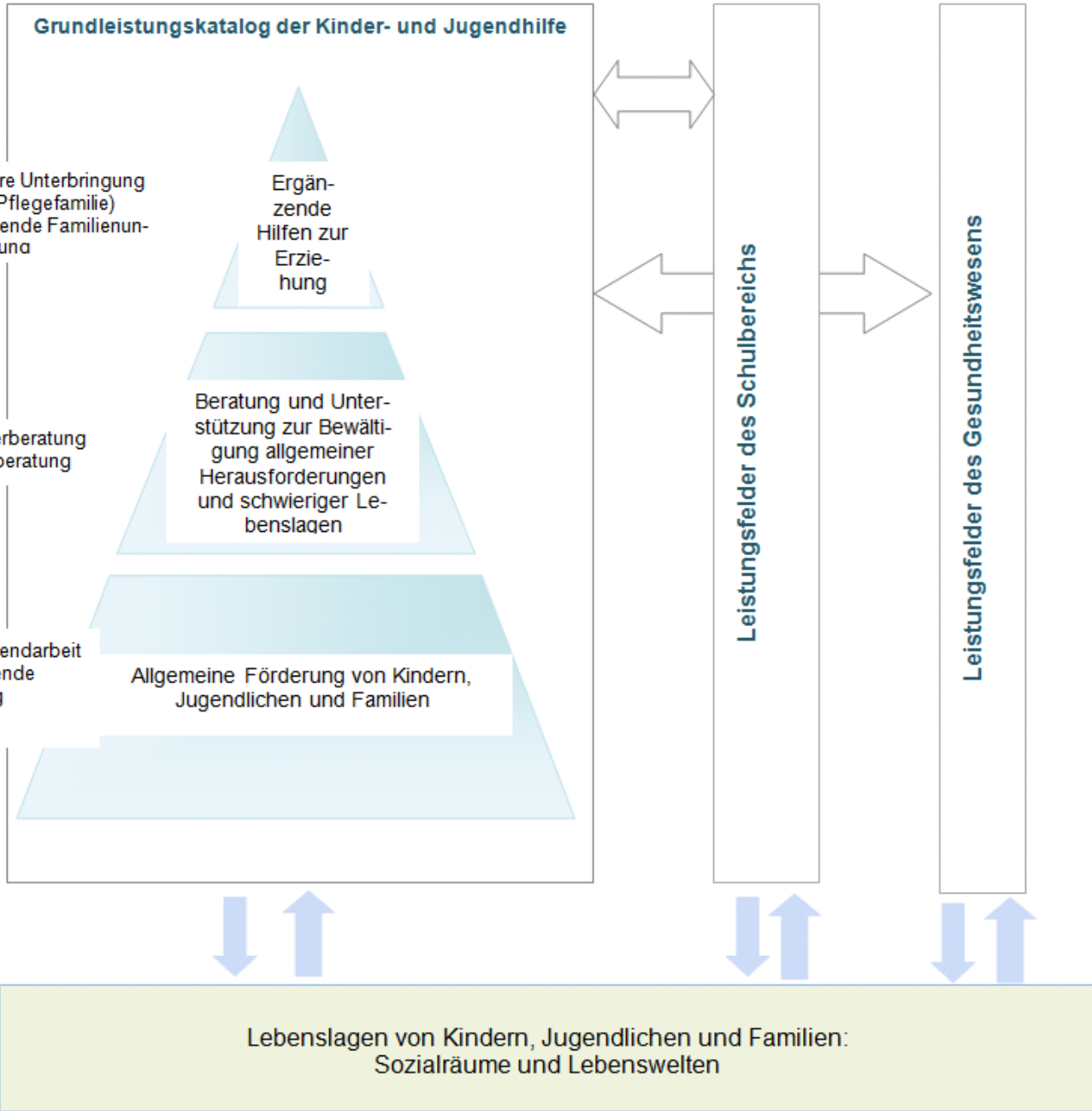
- Bericht des Bundesrats über die Kinder- und Jugendpolitik (2006)
- Bericht des Bundesrats zu Jugend und Gewalt (2009)
- Revision Betäubungsmittelgesetz Art. 3 c (2011) mit der Möglichkeit zur Früherkennung
- Bericht des Bundesrats über Gewalt und Vernachlässigung in der Familie (2012)



Professionalisierungsschub im Kinderschutz

- Revision ZGB und neues Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz KESG (2013)
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz (2013)
- Revision des Adoptionsrechts (2014)
- Revision PAVO (2013 / 2014)
- Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2015)





Strategie KJA umfassender Kinderschutz im Kanton Bern

- Definition Kindeswohlgefährdung, Gefährdungsformen und Häufigkeit (Simone)
- Unterscheidung zwischen einvernehmlichen und behördlichen Kinderschutz
- Der einvernehmliche Kinderschutz ist zu stärken



Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, sobald
«... die ernstliche Möglichkeit einer
Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen,
geistigen oder psychischen Wohls des Kindes
vorauszusehen ist».

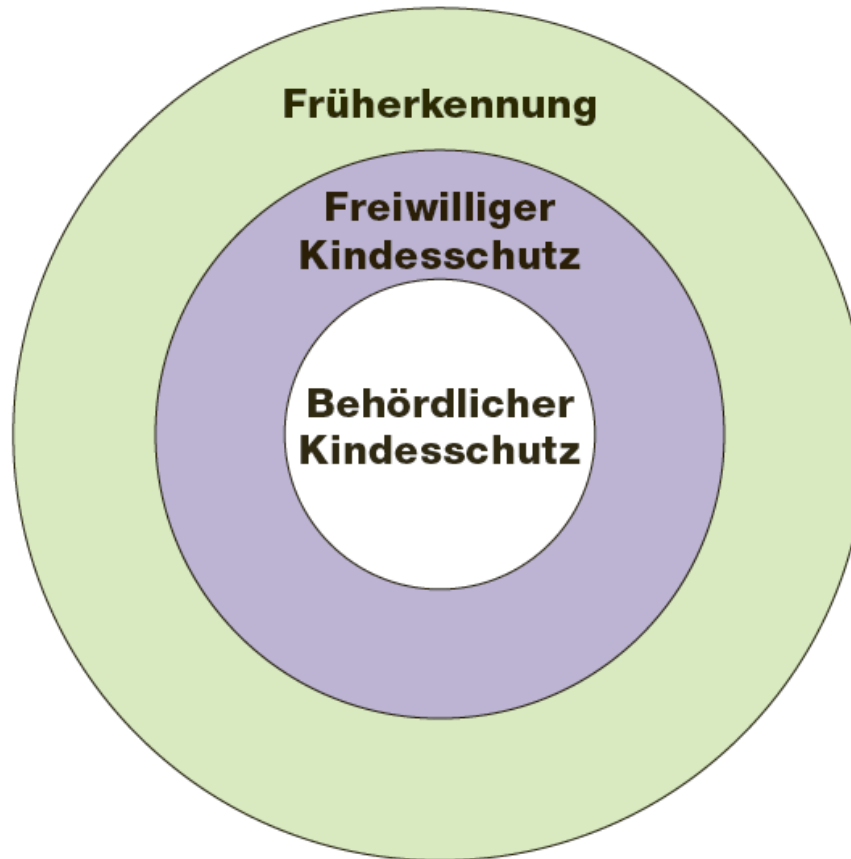
Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich
schon verwirklicht hat.

Strategie umfassender Kinderschutz im Kanton Bern

- Früherkennung ist als Handlungsebene im Kinderschutz auszubauen und zu professionalisieren.
- Verfahrensabläufe, Kooperationsinstrumente und Vernetzungsstrukturen sind als systemübergreifende Brücken weiter aufzubauen.



Handlungsebene des umfassenden Kinderschutzes



Grundsätze des Informationsaustauschs

Schweigepflicht: Keine Bekanntgabe von Daten an Dritte, insbesondere bei besonders schützenswerten Personendaten (Art. 3 DSGVO)



— Drei Ausnahmen:

- Einwilligung des/der Betroffenen
- Gesetzliche Grundlagen (Melderecht/ -pflicht, Anzeigerecht/-pflicht, Zeugnispflicht, Rechtshilfe- und Amtshilfe)
- Notwehr- und Notstandskonstellationen

Fazit:

Bereich Früherkennung und freiwilliger Kindes- schutz

- **Grundsatz:** Informationsweitergabe an eine Fachstelle nur im Einverständnis mit den Betroffenen.
- **Ausnahme:** Keine! Sonst:

Bereich behördlicher Kindesschutz

- **Grundsatz:** Informationsweitergabe an die KESB allenfalls gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Betroffenen (Transparenzgebot)
- **Ausnahme des Transparenzgebotes:** akute Kindeswohlgefährdung



Vorgehen Datenaustausch

1. Ist der Zweck des Austausches klar? Rechtfertigt der eigene Auftrag die Informationsentgegennahme und -weitergabe?

2. Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor? A) Einwilligung Betroffene/r, B) gesetzliche Grundlage, C) sind die Voraussetzungen der Amtshilfe erfüllt, D) liegt Notwehr oder ein Notstand vor?

3. Wird das Gebot der Verhältnismässigkeit eingehalten?

Ist die Datenweitergabe notwendig und geeignet und wird der Zweck erreicht?

Entbindung vom Amtsgeheimnis beachten!

Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Schulsozialarbeit

- Einschätzungshilfen für die Schulsozialarbeit zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in der Altersgruppe der 6-16 Jährigen
 - Erläuterungen zu den Risiko- und Schutzfaktoren
 - Entscheidungshilfen für die Schulsozialarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung
 - Erläuterungen
- ➔ Entwicklungsprojekt gemeinsam mit der SSA Stadt Bern – Implementierung ab Schuljahr 2016/2017

Entscheidungshilfen für die Schulsozialarbeit

- Planung des weiteren Vorgehens pro Ampelstand.
- Klärung des Einbezugs der Sorgeberechtigten; Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- Klärung der rechtlichen Bestimmungen zum Informationsaustausch
- Leistung der SSA je nach Situation/Ampelstand:
 - Coaching der Lehrperson und/oder Schulleitung
 - Beratungsgespräche mit Schüler/in oder Eltern
 - Triage an geeignete Fachstelle (z.B. Erziehungsberatung, Sozialdienst)
- Erläuterungen zur Einschätzungshilfen



Was braucht die OKJA im Bereich Früherkennung?

- Klarer Auftrag in den Leistungsvereinbarungen?
- Organisationsinterne Gefässe für Reflexion und Diskussion der Haltungen?
- Einschätzungshilfen und Triage?
- Fachberatung und Unterstützung?
- Anpassung von gesetzlichen Grundlagen?

